

# RS Vwgh 2001/2/21 96/14/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2001

## Index

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

FamLAG 1967 §2 Abs1 litc;

## Rechtssatz

Ein ärztliches Zeugnis hat, soll damit eine Behinderung iSd FamLAG dargetan werden, Feststellungen über Art und Ausmaß des Leidens sowie auch der konkreten Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit in schlüssiger und damit nachvollziehbarer Weise zu enthalten (vgl zum Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe ua das Erkenntnis des VwGH vom 30. Juni 1994, 92/15/0215).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996140139.X03

## Im RIS seit

12.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)